

**Änderungsantrag**  
**des Abgeordneten Wüppesahl**

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität  
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**  
**— Drucksache 11/5962 —**

**hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.**  
**— Drucksache 11/2208 —**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**  
**hier: §§ 6, 13, 30, 32, 69, 78, 127**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 2 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung  
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

*Zu Nummer 1 der Anlage 2*

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern, achtzehn weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern und aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag von fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages aus der Mitte des Hauses gewählt werden. Bei den aus der Mitte des Hauses zu benennenden Mitgliedern sollen fraktionslose Abgeordnete in angemessener Weise berücksichtigt werden, um eine Interessenvertretung von einzelnen Abgeordneten im Ältestenrat zu gewährleisten. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es verlangen. Einzelabgeordneten ist zumindest die Möglichkeit der Teilnahme als Zuhörer bei den Ältestenratssitzungen einzuräumen.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

**Wüppesahl**

**Begründung**

Der fraktionslose Abgeordnete ist bei der Verteilung der Sitze im Ältestenrat überhaupt nicht berücksichtigt. Nur über die Fraktionsmitgliedschaft besteht bisher die Möglichkeit einer Einflußnahme. Die Interessen der Einzelabgeordneten werden nicht ausreichend gewahrt, wenn er keinerlei Beteiligungsrechte hat. Dem Fraktionslosen fehlen die Informationsquellen, die zu einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der Parlamentstätigkeit erforderlich sind. Nur über eine angemessene Beteiligung im Ältestenrat kann dieses Defizit im Vergleich zu fraktionsangehörigen Abgeordneten beseitigt werden.